

*Stat.*

Amtliche Mitteilungen der  
Universität Dortmund

Nr. 9/82

17.09.1982

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Wahlordnung für die Wahlen zum Studenten-<br>parlament der Studentenschaft der Universität Dortmund | Seite 1  |
| 2. Jahresabschluß des Studentenwerks Dortmund<br>auf den 31. Dezember 1981                             | Seite 18 |

Herausgegeben im Auftrag  
des Rektors der Universität Dortmund



WAHLORDNUNG FÜR DIE WAHLEN ZUM STUDENTENPARLAMENT DER STUDENTENSCHAFT  
DER UNIVERSITÄT DORTMUND

Aufgrund der §§ 77 Abs. 6, 71 Abs. 6 i.V.m. § 106 Abs. 2 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20.11.79 (GV NW S. 926), geändert am 25.3.80 (GV NW S. 248), hat das Rektorat der Universität Dortmund in seiner Sitzung am 8.9.1982 die nachfolgende Ordnung erlassen:

Wahlordnung für die Wahlen zum Studentenparlament der  
Studentenschaft der Universität Dortmund

ERSTER ABSCHNITT  
ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung regelt auf der Grundlage von § 77 WissHG i.V.m. der Verordnung über die Grundsätze des Wahlverfahrens und der Verwaltungshilfe für die Wahl der Studentenparlamente, Fachschaftsvertretungen und Fachschaftsräte an den wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.1.1980 (GV NW S. 96) die Wahlen zum Studentenparlament der Studentenschaft der Universität Dortmund.

ZWEITER ABSCHNITT  
WAHLEN ZUM STUDENTENPARLAMENT

§ 2 Wahlgrundsätze und Wahlsysteme

- (1) Das Studentenparlament wird von den Mitgliedern der Studentenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist, gewählt. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Studentenparlaments beträgt vorbehaltlich der sich aus dieser Wahlordnung ergebenden Abweichungen 51 Mitglieder.
- (2) Gewählt wird nach Listen, die aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen in den Wahlkreisen aufgestellt werden (Wahllisten). Die Wahllisten enthalten die Namen der Wahlbewerber (Kandidaten).

- (3) Jeder Wähler hat eine Stimme. Mit ihr wählt er einen Kandidaten einer Wahl-  
liste im Wahlkreis (§ 16) und, falls der Kandidat sich auf einer Wahlliste  
bewirbt, die einer universitätsweiten Ausgleichsliste (§ 17) angehört, diese.
- (4) Die Anzahl der in den Wahlkreisen zu vergebenden Sitze beträgt vorbehaltlich  
der sich aus dieser Wahlordnung ergebenden Abweichungen 41 Sitze. 10 weitere  
Sitze werden wahlkreisübergreifend vergeben (Ausgleichsmandate). Die 41 Sitze  
werden nach Maßgabe des § 3 auf die Wahlkreise sowie nach Maßgabe des § 16  
auf die Wahllisten verteilt. Die 10 wahlkreisübergreifenden Sitze werden nach  
Maßgabe des § 17 entsprechend ihrem jeweiligen Anteil an der Gesamtzahl der  
abgegebenen gültigen Stimmen und der Anrechnung der in den Wahlkreisen errun-  
genen Sitze verteilt.
- (5) Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen, Briefwahl ist zulässig.  
Gewählt wird an vier aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Werktagen.  
Das Studentenparlament bestimmt den Termin für den ersten Wahltag; der Termin  
ist so zu bestimmen, daß die in dieser Wahlordnung für die Durchführung der  
Wahl gesetzten Fristen eingehalten werden können. Die Wahlzeit dauert jeweils  
von 9.00 bis 15.30 Uhr. Die Wahl in einer Vollversammlung ist nicht zulässig.

### § 3 Wahlkreise und Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise

- (1) Die Studentenschaft bildet 16 Wahlkreise. Die Wahlkreise entsprechen den  
folgenden Abteilungen bzw. Studiengängen/Fächern:

Wahlkreis 1 = Abteilung Mathematik

Wahlkreis 2 = Abteilung Physik

Wahlkreis 3 = Abteilung Chemie

Wahlkreis 4 = Abteilung Informatik

Wahlkreis 5 = Abteilung Statistik

Wahlkreis 6 = Abteilung Chemietechnik

Wahlkreis 7 = Abteilung Maschinenbau, Lernbereich Naturwissenschaft/Technik

Wahlkreis 8 = Abteilung Elektrotechnik

Wahlkreis 9 = Abteilung Raumplanung

Wahlkreis 10 = Abteilung Bauwesen

Wahlkreis 11 = Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Wahlkreis 12 = Diplom-Pädagogik, Diplom-Journalistik, Sozialpädagogik

Wahlkreis 13 = Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre,  
Geschichte, Geographie, Hauswirtschaftswissenschaften, Lern-  
bereich Gesellschaftslehre, Sozialwissenschaften

Wahlkreis 14 = Deutsch, Englisch, Lernbereich Sprache

Wahlkreis 15 = Biologie, Kunst, Lernbereich Gestaltung, Musik, Sport,  
Textilgestaltung

Wahlkreis 16 = Sonderpädagogik

- (2) 41 Sitze werden auf die Wahlkreise nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt, wobei von der Anzahl der zum Zeitpunkt der Feststellung Wahlberechtigten im Wahlkreis auszugehen ist.
- (3) Jeder Wahlkreis erhält mindestens einen Sitz.
- (4) Die Anzahl der jeweils auf einen Sitz entfallenden Wahlberechtigten soll je Wahlkreis um nicht mehr als  $33 \frac{1}{3}$  vom Hundert von der durchschnittlichen Anzahl der jeweils auf einen Sitz entfallenden Wahlberechtigten abweichen.
- (5) Haben bei der Verteilung des letzten Sitzes mehrere Wahlkreise die gleiche Höchstzahl, wird über die Verteilung des Sitzes auf die Wahlkreise durch Losentscheid des Wahlleiters entschieden.
- (6) Falls sich bei der Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise ergibt, daß auf einen Wahlkreis, der die Voraussetzungen des Abs. 4 erfüllt, kein Sitz entfällt, so erhält dieser Wahlkreis einen Sitz desjenigen Wahlkreises,
  - a) der vor dem Abzug eines Sitzes eine minimale Abweichung von der durchschnittlichen Anzahl der jeweils auf einen Sitz entfallenden Wahlberechtigten aufweist und
  - b) der nach Abzug eines Sitzes noch die Voraussetzungen des Abs. 4 erfüllt.
 Haben beim Abzug eines Sitzes mehrere Wahlkreise die gleiche Abweichung, wird über den Abzug des Sitzes von den Wahlkreisen durch Losentscheid des Wahlleiters entschieden. Ist das Verfahren nach Sätzen 1 und 2 nicht anwendbar, so ist die Anzahl der diesem Wahlkreis zustehenden Sitze auf 1 (eins) zu erhöhen. In diesem Fall erhöht sich die Anzahl der Sitze im Studentenparlament entsprechend.
- (7) Falls sich bei der Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise ergibt, daß auf einen Wahlkreis kein Sitz entfällt und in diesem Wahlkreis die Abweichung von der durchschnittlichen Anzahl der jeweils auf einen Sitz entfallenden Wahlberechtigten mehr als  $33 \frac{1}{3}$  vom Hundert nach unten beträgt, so ist dieser Wahlkreis mit einem anderen Wahlkreis zu einem gemeinsamen Wahlkreis zu vereinigen. Dabei ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß fachliche Zusammenhänge gewahrt werden. Entscheidungen über derartige Zusammenlegungen von Wahlkreisen sind vom Studentenparlament im Benehmen mit den betroffenen Fachschaften zu treffen.

- (8) Falls sich bei der Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise ergibt, daß auf einen Wahlkreis so viele Sitze entfallen, daß in diesem Wahlkreis die Abweichung von der durchschnittlichen Anzahl der jeweils auf einen Sitz entfallenden Wahlberechtigten mehr als  $33 \frac{1}{3}$  vom Hundert nach oben beträgt, so erhält dieser Wahlkreis so viele Sitze von anderen Wahlkreisen, bis die Voraussetzungen nach Abs. 4 erfüllt sind. Die so benötigten Sitze sind von denjenigen Wahlkreisen abzuziehen,
- a) die vor dem Abzug eines Sitzes eine minimale Abweichung von der durchschnittlichen Anzahl der jeweils auf einen Sitz entfallenden Wahlberechtigten aufweisen und
- b) die nach Abzug eines Sitzes noch die Voraussetzungen von Abs. 4 erfüllen. Haben beim Abzug des letzten Sitzes mehrere Wahlkreise die gleiche Abweichung, wird über den Abzug des Sitzes von den Wahlkreisen durch Losentscheid des Wahlleiters entschieden. Ist das Verfahren nach den Sätzen 1 - 3 nicht oder nur teilweise durchführbar, so ist die Anzahl der diesem Wahlkreis zustehenden Sitze so lange zu erhöhen, bis dieser Wahlkreis die Voraussetzungen nach Abs. 4 erfüllt. In diesem Fall erhöht sich die Anzahl der Sitze im Studentenparlament entsprechend.
- (9) Falls sich bei der Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise ergibt, daß auf einen Wahlkreis so viele Sitze entfallen, daß in diesem Wahlkreis die Abweichung von der durchschnittlichen Anzahl der jeweils auf einen Sitz entfallenden Wahlberechtigten mehr als  $33 \frac{1}{3}$  vom Hundert nach unten beträgt, so ist die Anzahl der diesem Wahlkreis zustehenden Sitze so lange zu vermindern, bis dieser Wahlkreis die Voraussetzungen nach Abs. 4 erfüllt. Die so freiwerdenden Sitze sind auf diejenigen Wahlkreise zu verteilen,
- a) die vor der Zuteilung eines weiteren Sitzes eine minimale Abweichung von der durchschnittlichen Anzahl der jeweils auf einen Sitz entfallenden Wahlberechtigten aufweisen und
- b) die nach Zuteilung eines weiteren Sitzes noch die Voraussetzungen des Abs. 4 erfüllen.
- Haben bei der Verteilung des letzten Sitzes mehrere Wahlkreise die gleiche Abweichung, wird über die Verteilung des Sitzes auf die Wahlkreise durch Losentscheid des Wahlleiters entschieden.
- (10) Zu Beginn eines jeden Semesters hat der Allgemeine Studentenausschuß (AstA) aufgrund der vorläufigen Studentenzahlen dieses Semesters die Wahlkreiseinteilung zu überprüfen.

- (11) Ändert sich nach diesen vorläufigen Zahlen die Anzahl der Wahlberechtigten in den Wahlkreisen so erheblich, daß die Anzahl der in diesem Wahlkreis auf einen Sitz entfallenden Wahlberechtigten um mehr als 40 vom Hundert von der durchschnittlichen Anzahl der auf einen Sitz entfallenden Wahlberechtigten abweicht, so hat das Studentenparlament im Benehmen mit den betroffenen Fachschaften die Wahlkreiseinteilung durch Änderung dieser Wahlordnung neu festzulegen. Dabei ist auf die Wahrung fachlicher Zusammenhänge Rücksicht zu nehmen.

#### § 4 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar in einem Wahlkreis sind die Mitglieder der Studentenschaft, die am 35. Tage vor dem 1. Wahltag an der Universität Dortmund für eine den Wahlkreisen (§ 3 Abs. 1) entsprechende Abteilung oder einen den Wahlkreisen entsprechend zugeordneten Studiengang oder ein entsprechend zugeordnetes Fach eingeschrieben sind. Jeder Studierende wird entsprechend seinem gewählten 1. Studiengang/Studienfach einem Wahlkreis zugeordnet. Er hat die Möglichkeit, sich einem anderen Wahlkreis zuordnen zu lassen. Hierfür gelten die Fristen des § 6 Abs. 3 und 4 entsprechend.
- (2) Zweithörer und Gasthörer sind nicht wahlberechtigt.

#### § 5 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlausschuß und der Wahlleiter.
- (2) Spätestens bis zum 38. Tage vor dem 1. Wahltag wählt das Studentenparlament die Mitglieder des Wahlausschusses sowie ihre Stellvertreter. Dabei ist nach dem Verfahren d'Hondt das Stärkeverhältnis aufgrund der Sitzverteilung im Studentenparlament zugrunde zu legen. Der Wahlausschuß wählt aus seiner Mitte den Wahlleiter und den stellvertretenden Wahlleiter.
- (3) Der Wahlausschuß besteht aus fünf Mitgliedern. Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses sowie Kandidaten können dem Wahlausschuß nicht angehören. Der Wahlausschuß ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig; er entscheidet in öffentlicher Sitzung. Der Wahlausschuß fertigt über seine Sitzungen Niederschriften an. Der Wahlausschuß kann sich für die Durchführung der Wahlen freiwilliger Wahlhelfer aus der Studentenschaft bedienen. Bei der Berufung der Wahlhelfer sollen nach Möglichkeit die im Studentenparlament vertretenen Gruppen angemessen berücksichtigt werden. Kandidaten können nicht Wahlhelfer sein.

- (4) Der Wahlleiter sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus. Der Wahlleiter informiert die Hochschulleitung über den Ablauf des Wahlverfahrens und über das Wahlergebnis.
- (5) Der Wahlausschuß entscheidet bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung.
- (6) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden zu ihrer konstituierenden Sitzung vom Vorsitzenden des amtierenden Studentenparlaments schriftlich eingeladen. Die Einladungen zu den weiteren Sitzungen des Wahlausschusses erfolgen schriftlich durch den Wahlleiter; der Wahlausschuß kann eine andere Form der Einladung beschließen.

#### § 6 Wählerverzeichnis

- (1) Der Wahlleiter stellt spätestens bis zum 31. Tage vor dem ersten Wahltag ein nach Wahlkreisen gegliedertes Verzeichnis auf, das den Familiennamen und Vornamen sowie die Matrikel-Nr. der Wahlberechtigten enthält (Wählerverzeichnis). Auf Antrag des Wahlleiters erstellt die Hochschulverwaltung das Wählerverzeichnis bis zu diesem Termin. Spätestens bis zum 34. Tage vor dem 1. Wahltag muß der Antrag nach Satz 2 oder eine Erklärung des Wahlleiters, daß er von seinem Antragsrecht keinen Gebrauch macht, bei der Hochschulverwaltung eingegangen sein. Gehen der Antrag oder die Erklärung nach Satz 3 nicht fristgerecht ein, erstellt die Hochschulverwaltung anstelle des Wahlleiters das Wählerverzeichnis und leitet es dem Wahlleiter bis zu dem in Satz 1 genannten Termin zu.
- (2) Bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.
- (3) Das Wählerverzeichnis wird spätestens vom 28. bis 21. Tage vor dem 1. Wahltag jeweils in der Zeit von 9.00 bis 15.30 Uhr an den vom Wahlausschuß spätestens bis zum 33. Tage vor dem 1. Wahltag zu bestimmenden Stellen zur Einsicht ausgelegt.
- (4) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können beim Wahlleiter innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuß unverzüglich, spätestens bis zum 18. Tage vor dem 1. Wahltag.

§ 7 Wahlbekanntmachung

- (1) Der Wahlleiter macht die Wahl spätestens bis zum 33. Tage vor dem 1. Wahltag öffentlich innerhalb der Studentenschaft bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung muß mindestens enthalten:
  1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung,
  2. die Wahltage,
  3. Ort und Zeit der Stimmabgabe,
  4. die Bezeichnung des zu wählenden Organs,
  5. die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
  6. die Frist, innerhalb der die Wahlvorschläge und die Erklärungen nach § 8 Abs. 7 eingereicht werden können,
  7. das für die Entgegennahme der Wahlvorschläge und der Erklärungen nach § 8 Abs. 7 zuständige Organ,
  8. eine Darstellung des Wahlsystems nach § 2,
  9. einen Hinweis darauf, daß nur wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
  10. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
  11. einen Hinweis darauf, daß die Hochschulverwaltung den Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung zusendet, mit der zugleich die Möglichkeit eines Antrages auf Briefwahl gegeben wird, und einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit des § 6 Abs. 4,
  12. einen Hinweis auf die bei der Briefwahl zu beachtenden Fristen.

§ 8 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind bis zum 20. Tage vor dem 1. Wahltag bis 15.30 Uhr dem Wahlleiter schriftlich einzureichen.
- (2) Jeder Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Der Wahlvorschlag muß von einem von Tausend aller Wahlberechtigten zu dieser Wahl, mindestens von fünf Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche unterschriebene Erklärung jedes Kandidaten einzureichen, daß er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat.
- (3) In jedem Wahlvorschlag soll ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter benannt werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.
- (4) Ein Kandidat darf nicht in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen werden. Ein Wahlberechtigter darf nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.



- (5) Der Wahlvorschlag muß mindestens die Familiennamen, Vornamen, Anschriften und Matrikelnummern der Kandidaten enthalten sowie die Wahl bezeichnen, für die er gelten soll.
- (6) Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt er bei einem Wahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt er sofort den Vertrauensmann und fordert ihn auf, die Mängel bis zum Ablauf der Einreichungsfrist zu beseitigen.
- (7) Mit jedem Wahlvorschlag ist eine eindeutige, unwiderrufliche und vom jeweiligen Vertrauensmann unterschriebene Erklärung einzureichen, ob der Wahlvorschlag am universitätsweiten Ausgleichsverfahren teilnehmen und welcher universitätsweiten Liste er angehören soll.
- (8) Der Wahlleiter entscheidet unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung der Wahlvorschläge und der Erklärungen nach Abs. 7. Er hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie
1. verspätet eingereicht worden sind,
  2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch diese Wahlordnung aufgestellt sind.
- Entsprechendes gilt für die Erklärungen nach Abs. 7. Mängel, die lediglich einzelne Kandidaten betreffen und nicht innerhalb der gemäß Abs. 6 gesetzten Frist beseitigt worden sind führen nicht zur Ungültigkeit der Wahlliste, sondern nur zur Streichung der einzelnen Kandidaten aus der Liste. Sofern die Mängel einer Erklärung nach Abs. 7 nicht fristgerecht beseitigt worden sind, wird dieser Wahlvorschlag vom universitätsweiten Ausgleichsverfahren ausgeschlossen.
- (9) Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages, einer Erklärung nach Abs. 7, die Streichung einzelner Kandidaten oder den Ausschluß vom universitätsweiten Ausgleichsverfahren kann spätestens bis zum 17. Tage vor dem 1. Wahltag schriftlich Beschwerde beim Wahlausschuß eingelegt werden. Über form- und fristgerecht eingelegte Beschwerden entscheidet der Wahlausschuß sofort, spätestens jedoch bis zum 16. Tage vor dem 1. Wahltag. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig; sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren (§ 19) nicht aus.

- (10) Der Wahlleiter gibt unverzüglich, spätestens am 14. Tage vor dem 1. Wahltag die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich innerhalb der Studentenschaft bekannt unter Angabe, ob sie am universitätsweiten Ausgleichsverfahren teilnehmen und welchen universitätsweiten Listen sie angehören.

#### § 9 Wahlbenachrichtigung

- (1) Die Hochschulverwaltung übersendet den Wahlberechtigten spätestens bis zum 31. Tage vor dem 1. Wahltag eine Wahlbenachrichtigung.
- (2) Die Wahlbenachrichtigung enthält mindestens:
1. die Angaben über die Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis,
  2. das zu wählende Organ sowie Ort und Zeit der Wahl,
  3. einen Hinweis auf die Unterlagen, die bei der Wahl mitzubringen sind,
  4. einen Hinweis auf das Recht, Briefwahl zu beantragen,
  5. die Angabe des Wahlkreises.

Der Wahlausschuß kann der Hochschulverwaltung Vorschläge zum weiteren Inhalt der Wahlbenachrichtigung machen.

#### § 10 Wahlverfahren in Sonderfällen

- (1) Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, oder ist die Zahl der Kandidaten aller Wahlvorschläge kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Kandidaten statt. Das Nähere über das bei der Mehrheitswahl anzuwendende Verfahren bestimmt der Wahlausschuß spätestens bis zum 14. Tage vor dem 1. Wahltag. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt als Sitze zu besetzen sind, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.
- (2) Wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird unverzüglich das Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf der Grundlage des bereits aufgestellten Wählerverzeichnisses nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt (Wiederholungswahl). Insbesondere bestimmt der Wahlausschuß unverzüglich den Termin für die Wiederholungswahl. Für die Durchführung der Wiederholungswahl gelten insbesondere die Fristen, die für die erste Wahl bestimmt worden sind, entsprechend.

## § 11 Stimmzettel

- (1) Bei der Wahl sind amtliche Wahlunterlagen, insbesondere amtliche Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge zu verwenden.
- (2) Für die Herstellung der amtlichen Wahlunterlagen ist der Wahlleiter zuständig.
- (3) Für jeden Wahlkreis werden gesonderte Stimmzettel hergestellt. Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung der Wahllisten mit den Namen der Kandidaten. Über die Reihenfolge entscheidet der Wahlleiter durch Los.

## § 12 Stimmabgabe

- (1) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er seine Entscheidung durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht.
- (2) Darauf legt der Wähler den Stimmzettel in den Wahlumschlag und wirft diesen in die Wahlurne.
- (3) Bei der Stimmabgabe hat der Wähler seinen gültigen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild und die Wahlbenachrichtigung abzugeben. Bei der Stimmabgabe wird die Wahlbenachrichtigung durch Vergleich der Eintragung im vorgelegten Ausweis mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis und der Wahlbenachrichtigung geprüft. Die Teilnahme an der Wahl ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (4) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

## § 13 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Jeder Wahlberechtigte erhält mit der Wahlbenachrichtigung (§ 77 Abs. 6 des WissHG) einen Vordruck, mit dem er Briefwahl beantragen kann. Der Antrag auf Briefwahl kann auch formlos gestellt werden. Anträgen auf Briefwahl ist nur stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum 4. Tage vor dem 1. Wahltag beim Wahlleiter eingegangen sind. Auf die Antragsfrist ist in der Wahlbenachrichtigung hinzuweisen.
- (2) Der Briefwähler erhält als Briefwahlunterlage mindestens den Stimmzettel, den Wahlumschlag, den Wahlschein und den Wahlbriefumschlag.

- (3) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Wahlleiter im verschlossenen Wahlbriefumschlag
1. seinen Wahlschein,
  2. in einem besonderen Wahlumschlag seinen Stimmzettel
- so rechtzeitig zuzuleiten, daß der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag bis 15.30 Uhr eingeht.
- (4) Der Wahlleiter sammelt die bei ihm eingegangenen Wahlbriefumschläge und hält sie bis zum Schluß der Abstimmung unter Verschuß.
- (5) Unmittelbar nach Ablauf der Abstimmungszeit übergibt der Wahlleiter die eingegangenen Wahlbriefumschläge dem Wahlausschuß zur Prüfung und Auszählung der Stimmen; § 15 findet entsprechende Anwendung.

#### § 14 Wahlsicherung

- (1) Der Wahlleiter hat spätestens bis zum 3. Tage vor dem 1. Wahltag Vorkehrungen dafür zu treffen, daß der Wähler bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Umschlag legen kann, daß die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel sowie Wahlumschläge in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.
- (2) Für die Aufnahme der Wahlumschläge sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, daß die eingeworfenen Umschläge nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können. Vor Beginn der Stimmabgabe muß sich der Wahlleiter davon überzeugen, daß die Wahlurnen leer sind. Er hat die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, daß zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltage Wahlumschläge weder eingeworfen noch entnommen werden können. Er hat die Wahlurnen sorgfältig zu verwahren. Während der Dauer der Wahlzeiten sollen je Wahlraum mindestens zwei vom Wahlausschuß bestimmte Personen ständig anwesend sein. Der Wahlausschuß bestimmt die betreffenden Personen spätestens bis zum 3. Tage vor dem jeweiligen Wahltag und teilt dies sofort dem Wahlleiter und der Hochschulverwaltung mit.

### DRITTER ABSCHNITT

#### STIMMAUSZÄHLUNG UND VERTEILUNG DER SITZE

#### § 15 Stimmauszählung

- (1) Unmittelbar im Anschluß an die Wahl erfolgt durch den Wahlausschuß und unter

seiner Kontrolle durch die von ihm dazu beauftragten Wahlhelfer die Auszählung der Stimmen. Sie ist öffentlich. Bei der Auszählung der Stimmen sind folgende Zahlen zu ermitteln und in eine Niederschrift aufzunehmen:

1. für jeden Wahlraum
  - die insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. für jeden Wahlkreis
  - die insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
  - die auf alle Bewerber einer jeden Wahlliste entfallenden gültigen Stimmen
  - für jede Wahlliste getrennt die auf die Bewerber entfallenden gültigen Stimmen,
  - die insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
3. für jede universitätsweite Liste
  - die auf die ihr angehörenden Wahllisten entfallenden gültigen Stimmen,
  - die auf die einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmen.

Die Niederschriften, die Vermerke über die Stimmabgabe, die Stimmzettel und Wahlumschläge, die Wählerverzeichnisse sowie alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke sind unmittelbar nach der Fertigstellung der Niederschriften dem Wahlausschuß zu übergeben.

- (2) Ungültig sind Stimmzettel, die
  1. nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind,
  2. als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.
- (3) Ungültig sind Stimmen, die
  1. den Willen des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
  2. einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.
- (4) Enthält ein Wahlumschlag mehrere gleichlautende Stimmzettel, so ist nur einer zu werten. Mehrere nicht gleichlautende Stimmzettel gelten als ein ungültiger Stimmzettel.
- (5) Über den gesamten Zeitraum der Stimmabgabe hat der Wahlausschuß eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Die Niederschrift enthält mindestens
  1. die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses, die Namen des Schriftführers und der Wahlhelfer,
  2. die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
  3. der jeweilige Zeitpunkt, Beginn und Ende der Abstimmung,

4. die Gesamtzahl der Abstimmenden,
5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
6. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Wahlliste,
7. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jeden Bewerber,
8. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede universitätsweite Liste,
9. die bereinigte Gesamtstimmenzahl,
10. die Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses und des Schriftführers.

§ 16 Verteilung der Sitze in den Wahlkreisen

- (1) Die auf die Wahlkreise verteilten Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen im d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt.
- (2) Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze als diese Kandidaten enthält, so bleiben die Sitze unbesetzt; die Zahl der Sitze im Studentenparlament vermindert sich entsprechend.
- (3) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, das einen der in den Wahlkreisen vergebenen Sitze innehatte, so wird der Sitz demjenigen Kandidaten derselben Wahlliste zugeteilt, der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidaten die meisten Stimmen erhalten hat. Ist die Wahlliste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt; die Zahl der Sitze im Studentenparlament vermindert sich entsprechend.
- (4) Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidaten einer Wahlliste entscheidet die Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste über die Rangfolge. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Listen entscheidet der Wahlleiter durch Los, welcher Wahlliste der Sitz zuzuteilen ist.

§ 17 Verteilung der wahlkreisübergreifenden Sitze

- (1) Zur Verteilung der wahlkreisübergreifenden Sitze auf die universitätsweiten Listen bestimmt der Wahlausschuß zunächst die Summe der Stimmen, die für jede der in den einzelnen Wahlkreisen kandidierenden Wahllisten, die einer universitätsweiten Liste angehören, abgegeben worden sind (bereinigte Gesamtstimmenzahl).

- (2) Von den 51 insgesamt zu vergebenden Sitzen werden jeder universitätsweiten Liste rein rechnerisch so viele Sitze zugeteilt, wie ihr im Verhältnis der auf sie entfallenden bereinigten Gesamtstimmenzahl nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren zustehen (Zuteilungszahl). Haben bei der Verteilung des letzten Sitzes mehrere universitätsweite Listen die gleiche Höchstzahl, wird über die Verteilung des letzten Sitzes auf die Listen durch Losentscheid des Wahlleiters entschieden.
- (3) Von der Zuteilungszahl einer universitätsweiten Liste ist die Summe der Sitze abzuziehen, die die in den einzelnen Wahlkreisen kandidierenden und dieser universitätsweiten Liste zugehörigen Wahllisten bereits im Verteilungsverfahren gemäß § 16 erhalten haben. Die Differenz heißt Restzahl.
- (4) Ist die sich für eine universitätsweite Liste ergebende Restzahl kleiner oder gleich 0 (in Worten: Null), werden dieser Liste keine Ausgleichsmandate zugeteilt.
- (5) Die 10 Ausgleichsmandate werden auf die am Ausgleichsverfahren teilnehmenden universitätsweiten Listen nach der Größe der Restzahlen nach Maßgabe des d'Hondt'schen Höchstzahlverfahrens verteilt. Haben bei der Verteilung des letzten Sitzes mehrere universitätsweite Listen die gleiche Höchstzahl, wird über die Verteilung des Sitzes auf die Listen durch Losentscheid des Wahlleiters entschieden.
- (6) Für jede in den einzelnen Wahlkreisen aufgestellte und am Ausgleichsverfahren teilnehmende Wahlliste wird der Quotient aus Anzahl der für diese Liste in ihrem Wahlkreis abgegebenen Stimmen und der Anzahl der Sitze, die diese Liste bereits im Verteilungsverfahren gemäß § 16 erhalten hat, ermittelt, d.h., bestimmt wird die bereinigte Anzahl der für diese Wahlliste abgegebenen Stimmen pro erhaltenen Sitz. Hat eine Liste bisher keinen Sitz erhalten, wird die bereinigte Anzahl der für diese Liste abgegebenen Stimmen als Quotient gewertet.
- (7) Die Sitze werden auf die Wahllisten nach der Größe des Quotienten nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Haben bei der Verteilung des letzten Sitzes mehrere Wahllisten denselben Quotienten, entscheidet der Wahlleiter durch Los über die Vergabe. Enthält eine Wahlliste in einem Wahlkreis keinen Bewerber mehr, der für sie einen Sitz einnehmen kann, so ist der Sitz an einen Bewerber, der derselben universitätsweiten Liste angehört, aus dem Wahlkreis mit dem nächstgrößeren Quotienten zu vergeben. Hat eine Wahlliste in einem Wahlkreis ein Ausgleichsmandat erhalten, so rückt derjenige Bewerber ins Studentenparlament ein, auf den die meisten Stimmen derjenigen Bewerber entfallen sind, die im Verteilungsverfahren gemäß § 16 noch keinen Sitz

erhalten haben. Haben zwei Bewerber einer Wahlliste, der ein Ausgleichsmandat zusteht, dieselbe Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet die Reihenfolge der Bewerber auf der Wahlliste über die Rangfolge. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Studentenparlament aus, das ein Ausgleichsmandat innehatte, so wird der Sitz demjenigen Bewerber derselben Wahlliste zugeteilt, der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Bewerbern die meisten Stimmen hat. Ist die Wahlliste erschöpft, so rückt ein Bewerber aus derjenigen Wahlliste nach, die nach obigen Verfahren den nächsten Sitz erhalten hätte.

#### VIERTER ABSCHNITT

##### BEKANNTMACHUNG DES WAHLERGEBNISSES, WAHL- PRÜFUNG, ZUSAMMENTRITT DES STUDENTENPARLAMENTS

#### § 18 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis ist vom Wahlleiter öffentlich innerhalb der Studentenschaft bekanntzumachen. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat der Wahlleiter die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen und sie aufzufordern, innerhalb einer Woche nach Bekanntmachung eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen.
- (2) Das Nähere, insbesondere die Art und den Inhalt der Bekanntmachung bestimmt der Wahlausschuß.

#### § 19 Wahlprüfung

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist unter Angabe der Gründe dem Wahlleiter schriftlich einzureichen.
- (3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet das neu gewählte Studentenparlament. Seine Mitglieder sind auch dann nicht gehindert, an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellungen im Einzelfall auf ihre Wahl erstrecken. Das Studentenparlament bildet zur Vorbereitung seiner Entscheidungen den Wahlprüfungsausschuß; § 74 Abs. 7 WissHG findet Anwendung.



- (4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- (5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, daß dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.
- (6) Wird das Ausscheiden eines Mitglieds angeordnet, scheidet das Mitglied aus, sobald der Beschluß des Studentenparlaments unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.
- (7) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

#### § 20 Zusammentritt des Studentenparlaments

Der Wahlleiter hat das gewählte Studentenparlament unverzüglich zu seiner konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die Sitzung findet spätestens am 20. Tage nach dem letzten Wahltag statt. Der Wahlleiter leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden des Studentenparlaments.

### FÜNFTER ABSCHNITT

#### VERWALTUNGSHILFE, AUFSICHT und SCHLUBVORSCHRIFT

#### § 21 Verwaltungshilfe durch die Hochschulverwaltung

- (1) Auf Antrag der Studentenschaft leistet die Hochschulverwaltung Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahl, indem sie
  - 1. Räume oder Flächen bereitstellt,
  - 2. Auskünfte erteilt,
  - 3. Einrichtungen oder Material zur Verfügung stellt,
  - 4. die Wahlbekanntmachung sowie die Bekanntmachung der Wahlvorschläge und des Wahlergebnisses in der für die Hochschule üblichen Form veröffentlicht.
- (2) Dem Antrag auf Verwaltungshilfe nach Abs. 1 ist zu entsprechen, soweit die beantragte Hilfe für die Durchführung der Wahl notwendig ist und die Studentenschaft nicht oder nur mit unverhältnismäßig höherem Aufwand in der Lage ist, die Leistungen selbst zu erbringen.

(3) Kosten für Leistungen nach Abs. 1 werden nicht erhoben.

§ 22 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Wahlordnung tritt nach Genehmigung durch das Rektorat am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Dortmund, den 13. Sept. 1982

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
Prof. Dr. P. Velsinger

Nr. 9/82

Studentenwerk Dortmund AöR, Dortmund

Bilanz auf den 31. Dezember 1981

A k t i v a

	Stand am 1.1.1981	Anschaffungswerte Zunang (+) Abgang (./.) Umbuchung (U)	Stand am 31.12.1981	Abgesetzte Zuschüsse	Bilanzwert DM
<b>I. Anlagevermögen</b>					
1. Grundstücke und grundstücks- gleiche Rechte mit Wohn- bauten	12.475.300,34	91.293.796,06	103.769.096,40	98.955.772,92	4.813.323,48
2. Bauten auf fremden Grund- stücken	76.203,59	U ./.. 69.126,47	7.077,12	7.077,12	-,--
3. Außenanlagen	809.984,25	U + 69.126,47 + 4.146.601,--	5.025.711,72	5.025.711,72	-,--
4. Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	2.405.539,72	+ 2.398.437,06 ./.. 8.353,26	4.795.623,52	4.458.271,--	337.352,52
5. Kraftfahrzeuge	91.270,26	+ 15.613,14 ./.. 9.688,65	97.194,75	97.194,75	-,--
6. Anlagen im Bau	49.700,--	+ 215.719,98	265.419,98	249.700,--	15.719,98
	<u>15.907.998,16</u>	<u>98.052.125,33</u>	<u>113.960.123,49</u>	<u>108.793.727,51</u>	<u>5.166.395,98</u>

**II. Umlaufvermögen**

**A. Vorräte**

225.545,62

**B. Andere Gegenstände des Umlaufvermögens**

1. Forderungen an Betriebsangehörige	6.524,09	
2. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	63.908,44	
3. Kassenbestand und Postscheckguthaben	25.245,61	
4. Guthaben bei Kreditinstituten	4.881.984,40	
5. Wertpapiere	2.975.500,--	
6. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>254.728,63</u>	<u>8.207.891,17</u>
		8.433.436,79

**III. Rechnungsabgrenzungsposten**

3.258,96

**IV. Bilanzverlust**

1. Gewinnvortrag	94.850,71
2. Umgruppierung des auf die "Ausbildungs- förderung" entfallenden anteiligen Ge- winnvortrags als "Sonstige Verbindlich- keit"	<u>58.255,52</u>
	36.595,19
<u>3. Jahresfehlbetrag 1981</u>	<u>196.645,31</u>
	<u>160.050,12</u>
	DM 13.763.141,85

Treuhandvermögen

DM 1.003.688,40

Studentenwerk Dortmund AöR, Dortmund

	<u>DM</u>	<u>DM</u>
<u>P a s s i v a</u>		
I. <u>Anlagekapital</u>		81.916,72
II. <u>Rücklagen</u>		
1. Wohnheim-Rücklagen	6.333.078,66	
2. Rücklage für den Neubau von Wohnheimen (aus Eigenmitteln)	39.774,02	
3. Rücklage für Gesundheitsförderung	<u>472.133,80</u>	6.844.986,48
III. <u>Wertberichtigungen</u>		
1. Wertberichtigungen auf das Anlagevermögen	657.781,18	
2. Pauschalwertberichtigung zu Forderungen	<u>7.486,--</u>	665.267,18
IV. <u>Rückstellungen</u>		86.938,31
V. <u>Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit    von mindestens vier Jahren</u>		
Hypothekendarlehen (durch Grundpfandrechte gesichert)		4.516.596,56
VI. <u>Andere Verbindlichkeiten</u>		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	488.042,34	
2. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>760.832,69</u>	1.248.875,03
VII. <u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>		<u>318.561,57</u>
		<u>DM 13.763.141,85</u> =====

Studentenwerk Dortmund AG, Dortmund

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1.1. bis 31.12.1981  
(gegliedert nach Kostenstellen)

	Aufwendungen	Erträge	Ergebnis	
			Oberschuß	Fehlbetrag
I. <u>Hauptverwaltung</u>	954.910,72	9.566,87		945.343,85
II. <u>Ausbildungsförderung</u>	1.269.446,67	779,40		1.268.667,27
III. <u>Verpflegungsbetriebe</u>				
1. Verwaltung der Verpflegungsbetriebe und zentrale Dienste	522.250,24	8.841,69		513.408,55
2. Mensen	4.571.419,70	2.176.771,45		2.394.648,25
3. Cafeterien und Erfrischungsräume	1.843.901,65	1.992.844,54	148.942,89	
4. Obrige Einrichtungen	40.735,69	55.004,64	14.268,95	
	6.456.057,04	4.224.620,63		2.231.436,41
Saldo III.	6.978.307,28	4.233.462,32		2.744.844,96
IV. <u>Gebäudeverwaltung</u>	1.427.302,32	35.391,61		1.391.910,71
V. <u>Wohnheime</u>				
1. Wohnheimverwaltung	3,45	3,45		
2. Wohnheime	3.814.549,62	3.713.617,40		100.932,22
Summe V.	3.814.553,07	3.713.620,85		100.932,22
VI. <u>Sonstige Kostenstellen</u>	20.854,05	1.674,83		19.179,22
VII. <u>Obrige Aufwendungen und Erträge</u>	14.020,80	27.499,90	13.479,10	
VIII. <u>Beiträge, Zuschüsse</u>				
1. Sozialbeiträge		700.867,11		
2. Allgemeiner Zuschuß		5.559.886,71		
Saldo VIII.		6.260.753,82	6.260.753,82	
Summe I. bis VIII.	14.479.394,91	14.282.749,60	6.274.232,92	6.470.878,23
IX. <u>Jahresfehlbetrag (übriger Bereich)</u>		196.645,31	196.645,31	
	14.479.394,91	14.479.394,91	6.470.878,23	6.470.878,23

Bestätigungsvermerk

Aufgrund des Ergebnisses meiner Prüfung erteile ich folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach meiner pflichtmäßigen Prüfung Gesetz und Satzung

Köln, den 26. Mai 1982



Dipl.-Kfm. Richard Weber  
Wirtschaftsprüfer

*Richard Weber*